

Satzung des Vereins „Alte Schule Wendisch Evern“

(Fassung vom 18.03.2019)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Alte Schule Wendisch Evern“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Alte Schule Wendisch Evern e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 21403 Wendisch Evern.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde und hierbei die „Alte Schule“ für die Bürger und Bürgerinnen der Gemeinde Wendisch Evern zu erhalten, ihre Nutzung durch ihre Bürger und für ihre Bürger in kultureller und sozialer Hinsicht zu fördern und dadurch auch das Erscheinungsbild des Dorfes Wendisch Evern ortsbildprägend zu erhalten.
- (2) Zur Erfüllung des Vereinszweckes ist unter anderem vorgesehen:
 - das Eigentum an dem Grundstück „Alte Schule“ zu erwerben,
 - das Gebäude „Alte Schule“ für künftige gemeinnützige Nutzungen herzurichten,
 - gemeinnützige Nutzungen kultureller und sozialer Art zu identifizieren, zu fördern und gegebenenfalls selbst zu realisieren,
 - Spenden bei Mitgliedern und anderen natürlichen und juristischen Personen einzuwerben,
 - Öffentliche Zuschüsse zu beantragen.
- (3) Jede wirtschaftliche Betätigung des Vereins erfolgt ausschließlich in Verfolgung des in dieser Satzung beschriebenen gemeinnützigen Vereinszweckes und im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke der Abgabeordnung.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (5) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener notwendiger Auslagen.
- (6) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf irgendwelche Gegenstände bzw. Anteile des Vereinsvermögens. Dies gilt auch bei Auflösung des Vereins.
- (7) Der Verein ist selbstlos; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und Hinweis auf den drohenden Ausschluss, der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt wird. Die Streichung von der Mitgliederliste darf erst zwei Monate nach Absendung der zweiten Mahnung beschlossen werden. Sie ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit den Stimmen von 2/3 der anwesenden Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat.
Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben haben. Ausschlussgründe und etwaige Stellungnahme sind vom Vorstand in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins i. S. d. § 26 BGB besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem 1. Stellvertreter,
 - c) dem 2. Stellvertreter,
 - d) dem Kassenwart und
 - e) dem Schriftführer.
- (2) Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000,00 Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (4) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder einen Nachfolger bestellen, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt drei Tage. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren oder telefonisch beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.
- (4) Die Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Entlastung des Vorstands
- b) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Zustimmung zu Rechtsgeschäften des Vorstandes mit einem Geschäftswert von mehr als 5000,00 Euro

- e) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Wahl und ggf. Abberufung von zwei Kassenprüfern für jeweils zwei Jahre. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören
- h) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 11 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- (1) Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte Adresse gerichtet ist.
Die Mitgliederversammlung kann ein vereinfachtes Ladungsverfahren beschließen.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
Über die Zulässigkeit von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die verspätet oder in der Mitgliederversammlung selbst gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 12 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt (Jahreshauptversammlung)
- (2) Der Vorstand kann zusätzlich zur ordentlichen Mitgliederversammlung jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
Er muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von 1. oder 2. Stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
Bei Vorstandswahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges von einem Wahlleiter übernommen werden, der von der Versammlung bestimmt wird.
Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei Beschlussunfähigkeit der Jahreshauptversammlung ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst – sofern diese Satzung nichts anders vorsieht – ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen.
- (5) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Eine Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.
- (6) Für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (7) Die Vereinsauflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (8) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

- (9) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
- a) Ort und Zeit der Versammlung,
 - b) die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - c) die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - d) die Tagesordnung
 - e) die Art der Abstimmung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse (bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben).
- (10) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 13 Abs. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat den Verein aufzulösen, wenn er seine Rechtsfähigkeit oder seine Steuerbegünstigung nach der Abgabenordnung verliert.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und ein Stellvertretender Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen wird der AWO KV Lüneburg/Lüchow-Dannenberg e.V. übertragen, mit der Auflage, das Vermögen ausschließlich im Sinne des unter § 2 Abs. 1 beschriebenen Zweckes einzusetzen. Sollte die Erreichung dieses Zweckes nachhaltig nicht möglich sein, soll das vorhandene Vermögen unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken in Wendisch Evern zugeführt werden.

§ 15 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundes-Datenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
 - g) das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO
 - h) das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.